

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der die Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung geändert wird

Erläuterungen

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Art. 8 der Richtlinie 2002/91/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. L 1 vom 4.01.2003, S. 65, ist in innerstaatliches Recht (Landesrecht) umzusetzen. Art. 8 der Richtlinie regelt die Inspektion von Heizkesseln bzw. Heizungsanlagen.

Ein Vertragsverletzungsverfahren ist bereits anhängig, sodass dringender Handlungsbedarf gegeben ist.

Der übrige Inhalt der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie wird im Rahmen einer Änderung des Steiermärkischen Baugesetzes und des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes umgesetzt.

Die Kompetenz der Länder beruht auf Art. 15 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

2. Inhalt:

Regelung der einmaligen Inspektion von Heizungsanlagen.

Die Verordnung stützt sich auf die geänderte Verordnungsermächtigung für die Landesregierung (§ 22 Abs. 5 Z. 5 des Feuerungsanlagengesetzes), die Gegenstand einer Novelle zum Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetz ist

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist.

Mit diesem Gesetz wird der Art. 8 der Richtlinie 2002/91/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. L 1 vom 4.01.2003, S. 65, umgesetzt.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.